Förderrichtlinien Salzburger Sporthilfe

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

LAND SALZBURG

1. Wirkungsziele

Ziel der Salzburger Sporthilfe ist die Unterstützung der erfolgreichsten Salzburger Sportlerinnen und Sportler der Allgemeinen Klasse sowie der erfolgreichsten Talente aus dem Nachwuchssport ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Die Förderung soll zur anteiligen Deckung des erhöhten finanziellen Aufwands aufgrund der leistungssportorientieren Sportausübung dienen und Sportlerinnen und Sportler dabei unterstützen, sich nachhaltig in der internationalen Spitze unter Beweis zu stellen bzw. zu positionieren.

2. Antragsberechtigte

Die Förderung ist grundsätzlich personenbezogen, es können aber - in Abhängigkeit zur Förderkategorie - auch Sportvereine und Sportfachverbände gefördert werden. Berechtigt zur Antragstellung sind:

- Für die Einzelsportförderung:
  Salzburger Sportlerinnen und Sportler gem. § 2 Z 5 Salzburger Landessportgesetz 2026 idgF der Allgemeinen Klasse sowie der Nachwuchsklassen sofern im Jahr der Leistungserbringung das 16. Lebensjahr vollendet wird. Eine Förderung vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist nur möglich, wenn der Start in einer höheren Altersklasse erfolgt oder in einer Altersklasse, in der startberechtigte Athletinnen und Athleten im betreffenden Jahr das 16. Lebensjahr vollenden.

- Für die Teamsportförderung:
  Salzburger Sportvereine gem. § 2 Z 1 Salzburger Landessportgesetz 2026 idgF; ausgenommen Profivereine gem. Vereinsrichtlinie 2001.

- Salzburger Olympiakader/Perspektivkader
  Zur Nominierung von Sportlerinnen und Sportler in den Salzburger Olympiakader berechtigt sind von der Salzburger Landessportorganisation anerkannte Fachverbände bzw. Fachvertretungen mit olympischen Sportarten. Gefördert werden die in den Salzburger Olympiakader aufgenommenen Sportlerinnen und Sportler.

Die Sportlerinnen und Sportler müssen im gesamten Kalenderjahr der Förderung beim jeweiligen Bundessportfachverband über einen Salzburger Verein oder einen Salzburger Sportfachverband gemeldet sein. Wechselt eine Sportlerin oder ein Sportler in einen Verein oder einen Fachverband eines anderen Bundeslandes, wird die Sporthilfe eingestellt. In diesem Fall kann eine aliquote Rückforderung aller bezogenen Leistungen aus der Sporthilfe des laufenden Jahres verlangt werden. Darüber hinaus kann es durch unehrenhaftes Verhalten zu einer aliquoten Rückforderung aller bezogenen Leistungen aus der Sporthilfe des laufenden Jahres kommen. Im Falle einer Verletzung der Anti-Doping-Regelungen erlischt der Anspruch auf eine bereits gewährte Förderung ab dem Zeitpunkt der Verletzung, bereits gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen, eine Auszahlung bereits gewährter Förderung ist einzustellen. Es gelten die Bestimmungen des § 6 Landessportgesetz 2026 idgF.

Der Landesfachverband oder die Landesfachvertretung, dem die Sportlerinnen oder der Sportler bzw. der Verein angehören, muss als solcher von der Salzburger Landessportorganisation anerkannt sein.

Ausgenommen von der Förderung der Salzburger Sporthilfe sind Salzburger Sportlerinnen und Sportler, die die Kriterien der Österreichischen Sporthilfe hinsichtlich der Einstufung "Weltklasse" (Gold bzw. höchste Förderungsstufe) erreichen und daraus Fördermittel beziehen. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit den von der Österreichischen Sporthilfe gewährten Unterstützungen.

Nicht gefördert werden weiters Berufssportlerinnen und –sportler (Personen, deren Jahresnettoeinkommen aus sportlicher Tätigkeit € 50.000 übersteigt) - laufende Gehaltsbezüge aus Anstellungsverhältnissen als Spitzensportlerinnen/-sportler beim Bund (zB Bundesheer, Polizei, Zoll, Justiz, ...) werden hier nicht eingerechnet.

3. Antragstellung und Fördervoraussetzungen

Grundlage für die Gewährung einer Förderung ist das Einbringen eines formalen Förderansuchens samt der jeweils erforderlichen Beilagen (siehe Auflistung unten). Ein Ansuchen gilt erst als eingelangt, wenn alle nachstehend angeführten erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Sind die eingereichten Unterlagen mangelhaft, wird von der Förderstelle eine Nachfrist gesetzt. Werden binnen drei Monaten nicht alle Unterlagen vollständig vorgelegt, wird die Förderung abgelehnt.

Ansuchen können nur behandelt werden, wenn ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. (z.B. Leistungserbringung am 25.03.2025, Einreichung am 25.03.2026).

Das Förderansuchen kann jederzeit eingereicht werden. Förderzeitraum ist jeweils ein Kalenderjahr, das Kalenderjahr ist auch der Zeitraum der Leistungsbetrachtung. Wird innerhalb des Kalenderjahres, nach Antragstellung, eine Leistung erbracht, die höher bewertet wird, so wird sie der Erstantragstellung zugerechnet. Die Differenz zwischen neuer und alter Förderungshöhe ist auszubezahlen.

Die Sporthilfeempfängerinnen und -empfänger haben das Landessportbüro über Veränderungen von Daten, die im Zusammenhang mit ihrer Förderung stehen (Kontonummer, Adresse, Betreuer etc.), umgehend zu informieren.

Für durch die Sporthilfe allenfalls entstehende Steuerverpflichtungen hat die oder der Unterstützte selbst Sorge zu tragen.

Förderungsempfängerinnen und -empfänger sind, soweit ihr Trainingsprogramm dies zulässt, verpflichtet, sich fallweise für Veranstaltungen des Landes Salzburgs, die den Zielen der Salzburger Sporthilfe förderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Weiters haben Förderungsempfängerinnen und -empfänger nach Möglichkeit das Logo des Landes Salzburg auf ihrer Kleidung zu tragen bzw. im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu präsentieren und den #sportlandsalzburg bei Postings auf ihren Social Media Kanälen zu nutzen. Für die Kleidung werden vom Land Salzburg Aufkleber bzw. Aufnäher zur Verfügung gestellt. Das Logo steht des weiteren auf der Website des Landes zum Download zur Verfügung: www.salzburg.gv.at/presse_/Seiten/cd.aspx

4. Beizubringende Unterlagen

Nachstehende Unterlagen sind für eine Antragstellung erforderlich (Link zu den Formularen):

a) **Einzelsportförderung:**
   - Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Förderansuchen „Salzburger Sporthilfe – Einzelförderung“ (online Formular)
   - Ergebnislisten zum Nachweis der Erfüllung der Förderkriterien
   - Bestätigung über eine verpflichtende sportmedizinische Untersuchung: Formular und Rahmenbedingungen

b) **Teamsportförderung:**
   - Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Förderansuchen Salzburger Sporthilfe – Teamförderung (online Formular)
   - Ergebnislisten zum Nachweis der Erfüllung der Förderkriterien
   - Bestätigung über eine verpflichtende sportmedizinische Untersuchung: Formular und Rahmenbedingungen

c) **Olympiakader/Perspektivkader**
   - Evaluierungsblätter (SportlerIn, Landesfachverband und Bundesbachverband)

5. Fördermaßnahmen

Das Land Salzburg gewährt im Rahmen der Salzburger Sporthilfe Unterstützungen für folgende Bereiche:

a) Einzelsportförderung (Einzelsportlerinnen/Einzelsportler, Mitglieder von Zweierteams)
b) Teamsportförderung (Vereine)
c) Besondere Teams
d) Behindertensport
e) Sonderkader
f) Salzburger Olympiakader/Perspektivkader

Gefördert werden in lit a bis e jene Sportarten und Disziplinen, in denen die Sportaustria Staatsmeisterschaften anerkennt. Ausnahmen gibt es im Nachwuchsbereich für altersgerechte Aufbauklassen, die ebenfalls gefördert werden können. Im Rahmen des Salzburger Olympiakaders/Perspektivkaders werden ausschließlich olympische Sportarten gefördert.

Unterschieden wird in olympische/paralympische und nicht-olympische/nicht-paralympische Sportarten. Als olympische/paralympische Sportarten gelten jene Disziplinen, die bei den nächsten Olympischen/Paralympischen Spielen zur Austragung gelangen werden (ab Bekanntwerden der Aufnahme ins olympische Sportprogramm) bzw. die bei den letzten Olympischen/Paralympischen Spielen ausgetragen wurden und von deren Verbleib im Programm mangels gegenteiliger Veröffentlichungen des IOC/IPC oder ÖOC/ÖPC ausgegangen werden kann.

6. Förderkriterien

Für die Gewährung einer Förderung aus Mitteln der Salzburger Sporthilfe gem. Punkt 5 lit a-e sind nachstehende Kriterien zu erfüllen. Die Höhen der genauen Fördersätze sind im Anhang ersichtlich. Das Landessportbüro ist berechtigt, zur Beurteilung externe Expertinnen und Experten beizuziehen. Hierfür wird mit Antragstellung einer Übermittlung der wesentlichsten – auch personenbezogenen – Daten (Name/Vorname, Geburtsdatum, Sportart, Ergebnisse) an externe Expertinnen und Experten die Zustimmung erteilt:

Ad a) Einzelsportförderung

Als Vergabekriterien für die Einzelsportförderung bei olympischen Sportarten gelten:

1) Allgemeine Klasse
   - Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 20)
   - Europameisterschaft, World Games, European Games (Platz 1 bis 20)
   - Weltcup bzw. höchste Kategorie des Weltverbandes, Einzel oder Gesamtwertung, (Platz 1 bis 8)
   - Europacup Gesamtwertung (Platz 1 bis 3)
   - Österreichische Staatsmeisterschaft (Platz 1, Anerkennung durch Sportaustria)

2) Nachwuchsklasse
   - Weltmeisterschaft/Youth Olympic Games (Platz 1 bis 20)
   - Europameisterschaft/European Youth Olympic Festival (Platz 1 bis 20)
   - Österreichische Staatsmeisterschaft (allg. Klasse: Platz 1 bis 3, Anerkennung durch Sportaustria)
   - Österreichische Nachwuchsmeisterschaft (Platz 1, Anerkennung durch Sportaustria)

3) Zusätzlich zu den oben genannten Einstufungsmöglichkeiten für die Salzburger Sporthilfe, von denen jeweils die höchste erreichte Leistung gefördert wird, gibt es in Zusammenhang mit Olympischen Spielen folgende ergänzende Förderungen on Top)
   - Entsendung zu Olympischen Spielen (Antritt der Reise; ausgenommen Mitglieder des Olympia- oder Perspektivkaders)
   - Olympische Spiele (Platz 1 bis 8)

Als Vergabekriterien für die Einzelsportförderung bei nicht-olympischen Sportarten gelten:

1) Allgemeine Klasse
   - Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 10)
   - Europameisterschaft, World Games, European Games (Platz 1 bis 10)
   - Weltcup- Gesamt- oder Disziplinwertung (Platz 1 bis 6)

2) Nachwuchsklasse
   - Weltmeisterschaft/Youth Olympic Games (Platz 1 bis 10)
   - Europameisterschaft/European Youth Olympic Festival (Platz 1 bis 10)
   - Österreichische Staatsmeisterschaft (allg. Klasse: Platz 1, Anerkennung durch Sportaustria)

Ad b) Teamsportförderung

Für olympische Teamsportarten gelten folgende Förderungskategorien:

1) Allgemeine Klasse
   - Teamförderung: Europacup (Platz 1 bis 16)
   - Teamförderung: Österreichische Staatsmeisterschaft (Platz 1 bis 3)
   - Teammitglieder in Nationalteams: Olympische Spiele (Platz 1 bis 3)
   - Teammitglieder in Nationalteams: Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 8)
   - Teammitglieder in Nationalteams: Entsendung zu Olympischen Spielen (Antritt der Reise)
   - Teammitglieder in Nationalteams: Europameisterschaft (Platz 1 bis 8)

2) Nachwuchsklasse (Teams nicht jünger als U18)
   - Teamförderung: Österreichische Nachwuchsmeisterschaft (Platz 1)
   - Teammitglieder in Nationalteams: Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 8)
   - Teammitglieder in Nationalteams: Europameisterschaft (Platz 1 bis 8)

Als nicht-olympische Teamsportarten werden (Stand November 2021) von der Salzburger Sporthilfe American Football, Baseball, Eis- und Stocksport Mannschaftsspiel, Faustball, Floorball, Hockey (Halle) und Inlinehockey gefördert, sofern sie vom IOC nicht als olympische Sportarten anerkannt werden. Für sie gelten folgende Förderungskategorien:

1) Allgemeine Klasse
   - Teamförderung: Europacup (Platz 1 bis 4)
   - Teamförderung: Österreichische Staatsmeisterschaft (Platz 1)
   - Teammitglieder in Nationalteams: Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 3)
   - Teammitglieder in Nationalteams: Europameisterschaft (Platz 1 bis 3)

2) Nachwuchsklasse (Teams nicht jünger als U18)
   - Teamförderung: Österreichische Nachwuchsmeisterschaft (Platz 1)
   - Teammitglieder in Nationalteams: Weltmeisterschaft (Platz 1 bis 3)
   - Teammitglieder in Nationalteams: Europameisterschaft (Platz 1 bis 3)

Ad c) Besondere Teams

Als „besondere Teams“ werden alle Teams bezeichnet, die nicht unter die Regelungen der Einzelsportförderung sowie Teamsportförderung gem. lit a und b fallen. In den olympischen Disziplinen zählen dazu z.B. 4er-Bob, 3x3 Basketball, Staffeln, Teamwertungen in klassischen Einzelsportarten, Boote ab 3 Personen Besatzung etc. In den nicht-olympischen Disziplinen zählen dazu z.B. Staffeln, Teamwertungen in klassischen Einzelsportarten, Boote ab 3 Personen Besatzung etc.

Die Förderung dieser „besonderen Teams“ orientiert sich an den Einstufungen der Einzelsportförderung. Die Einstufung erfolgt in einer Höhe von 75% der jeweiligen Kategorie. Nicht in diese Kategorie fallen die Bundesligabewerbe von Sportarten gemäß Einzelsportförderung.

Ad d) Behindertensport

Für Sportlerinnen und Sportler aus dem Bereich Behindertensport sind sowohl bei den paralympischen als auch bei den nicht-paralympischen Disziplinen jeweils die Kriterien gem. lit a) bis c) für internationale Bewerbe analog anzuwenden.

Begleitpersonen, die dieselbe sportliche Leistung wie die geförderte Person erbringen müssen, können eine Förderung im Ausmaß von 50 bis 100% der Förderung der betreuten Person erhalten, abhängig vom Grad der zu erbringenden Eigenleistung und auch in Relation zum Betreuungsaufwand im gesamten Förderungszeitraum.

Ad e) Sonderkader

Im Falle einer länger währenden Verletzung oder Krankheit kann die geförderte Person für die Dauer von maximal 12 Monaten in den Sonderkader aufgenommen werden. Dies setzt voraus, dass eine Rehabilitation und Fortsetzung der sportlichen Karriere als wahrscheinlich erscheint. Die Sporthilfe wird in diesem Fall im Anschluss an die bisherige Förderung für die Dauer der Sonderkadereinstufung verlängert, wobei dieser Förderungsbetrag 50% der letzten gewährten Förderung entspricht.

Athletinnen und Athleten, die in der Nachwuchsklasse Bezieherinnen bzw. Bezieher der Salzburger Sporthilfe waren, kann im ersten Jahr in der Allgemeinen Klasse über Empfehlung des Landessportbüros aus sportfachlichen Gründen eine Förderung aus Mitteln der Sporthilfe zuerkannt werden. Die Förderhöhe beträgt in diese Fall 50% der letzten gewährten Einstufungskategorie.

Erfüllt eine Sportlerin/ein Sportler nicht alle Kriterien und liegen außerordentlich wichtige Gründe vor, die trotzdem eine positive Beurteilung des Antrags rechtfertigen könnten, kann ein außerordentlicher Antrag auf Gewährung der Sporthilfe gestellt werden. Über diesen entscheidet das zuständige Mitglied der Landesregierung nach Prüfung und auf Vorschlag durch das Landessportbüro. Eine schriftliche Begründung ist hierfür zu dokumentieren. Dabei soll auch die ausreichende Verfügbarkeit von Budgetmitteln aus dem entsprechenden Budgetansatz Berücksichtigung finden. Über eine Förderung in diesem Bereich ist daher vorzugsweise am Ende des Budgetjahres zu befinden.

Wichtige Gründe für einen außerordentlichen Antrag werden nach der nationalen und internationalen Leistungsdichte der jeweiligen Sportart bewertet. So fließen in die Beurteilung des Antrages Umstände wie die Anzahl der internationalen Verbände, der teilnehmenden Nationen sowie der nationalen Vereine und Mitglieder mit ein. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die erbrachte Leistung aus sportfachlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Eigenheiten der ausgeübten Sportart als besonders wertvoll erscheint.

Ad f) Salzburger Olympiakader und Perspektivkader

(1) Zielbild

Ziel dieser Förderschiene ist eine gezielte Unterstützung aufstrebender Salzburger Athletinnen und Athleten mit dem Fokus einer Qualifizierung für die kommenden Olympischen Spiele samt Erhöhung der Medaillenchancen (Olympiakader).

Weiters sollen über den „Salzburger Olympiakader“ Sportlerinnen und Sportler gefördert werden, die ein sehr hohes Potential in der sportlichen Entwicklung aufweisen, sich mittelfristig international konkurrenzfähig zu entwickeln und mittelfristig Chancen auf eine Olympiateilnahme (nachfolgende Olympische Spiele) haben (Perspektivkader).

Mit dem zweistufigen Kadermodell soll zum einen eine gezielte, frühzeitige Direktförderung von Sportlerinnen und Sportlern ermöglicht werden, die eine Aufstiegsmöglichkeit beinhaltet (Perspektive zu Kader) und zum anderen Sportlerinnen und Sportlern eine Auffangmöglichkeit geboten werden, sollten kurzfristig sportliche Rückschläge (Verletzungen, Erkrankungen, etc.) auftreten, eine Entwicklungsperspektive aber weiterhin gegeben sein (Kader zu Perspektive).

Sportlerinnen und Sportler, die nach Punkt 6 lit f im Rahmen des Salzburger Olympia- und Perspektivkaders gefördert werden, können keine Förderungen aus Punkt 6 lit a bis e beziehen. Nach Ausscheiden aus dem Salzburger Olympia- bzw Perspektivkader gem Punkt 6 lit f stehen die Förderschienen nach lit a bis e wieder offen.

(2) Nominierung und Evaluierung

8

Die Nominierung der Athletinnen und Athleten obliegt den jeweiligen Landesfachverbänden olympischer Sportarten. Die sportartspezifischen Landesfachverbände melden geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für den Olympiakader und den Perspektivkader ein. Hierfür geben sowohl der Landesfachverband als auch der Bundesfachverband ihre fachkundige Begründung inkl. Entwicklungstendenzen in den zur Verfügung gestellten Dokumenten an.

Die Nominierungen für Sommersportlerinnen und -sportler erfolgt - auf Aufforderung der Landesverwaltung – im Spätsommer eines jeden Jahres, die Nominierung für Wintersportlerinnen und -sportler im Frühjahr eines jeden Jahres. Eigenständige Nominierungen unterjährig sind möglich und werden der Jury zur Beurteilung vorgelegt.

Darüber hinaus erfolgt halbjährlich eine Evaluierung der Kaderathletinnen und -athleten. Hierfür werden von den Fachverbänden (Land und Bund) Evaluierungsbögen eingefordert und auch von den Sportlerinnen und Sportlern ist ein Evaluierungsbericht einzureichen.

(3) Auswahl- und Evaluierungsverfahren

Eine fachkundige Jury tagt zweimal pro Jahr (Frühjahr und Herbst). Sie beurteilt die vorliegenden Nominierungen bzw. Evaluierungsberichte auf Basis der vergangenen Leistungen sowie des Potentials der Athletinnen und Athleten und stimmt ab über eine

- Aufnahme oder nicht Aufnahme in den Kader (Olympiakader oder Perspektivkader),
- Fortsetzung oder Beendigung der Förderung
- Auf- oder Abstufung innerhalb des Kaders (Olympiakader zu Perspektivkader oder umgekehrt).

Die Entscheidung ergeht als Vorschlag zur Förderung an das Land Salzburg und ist vom zuständigen Mitglied der Landesregierung zu genehmigen.

(4) Entscheidungskriterien

Kernzielgruppe sind Salzburger (Nachwuchs)-Athletinnen und Athleten, die sich im Übergangssegment zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit befinden und das Potential aufweisen, erstmalig eine Qualifikation zu Olympischen Spielen zu schaffen oder eine dahingehende Qualifikation – idealerweise verbunden mit Medaillenchancen – wiederholen könnten.

Salzburger Sportlerinnen und Sportler sind in diesem Zeitraum besonders angewiesen auf zusätzliche finanzielle Unterstützung, um den Fokus auf die Leistungsentwicklung legen zu können (kaum finanzielle Absicherung über Sponsoren, Abschluss der schulischen Ausbildung bzw laufendes Studium jedoch noch keine berufliche Absicherung, kaum Preisgelder, …). Als Salzburger Athletinnen und Athleten gelten – in Abgrenzung zur Salzburger Sporthilfe - jene,

die einen Lebensmittelpunkt und auch einen sportlichen Mittelpunkt im Bundesland Salzburg haben.

Mindesterfordernis für eine Aufnahme in den Olympiakader ist der Nachweis von dauerhafter internationaler Wettkampferfahrung zumindest ab der letzten Nachwuchsklasse vor der Allgemeinen Klasse und einer nationalen wie internationalen Positionierung (Weltrangliste, Olympiaranking), die eine Qualifizierung zur Teilnahme an den nächsten Olympischen Spielen realistisch erscheinen lässt.

Mindesterfordernis für eine Aufnahme in den Perspektivkader sind internationale Wettkampferfahrung und internationale Erfolge im Bereich von Junioren Europa- und Weltmeisterschaften. Die sportliche Entwicklung auf internationaler Ebene sowie die Positionierung auf nationaler Ebene soll eine Olympiaqualifikation bis zu den folgenden Olympischen Spielen (Folgeperiode) realistisch erscheinen lassen.

Langjährig in der internationalen Weltelite etablierte Sportlerinnen und Sportler, die bereits mehrfach (öfter als zweimal) eine Qualifikation zu Olympischen Spielen geschafft haben sowie ggf auch bereits mehrfach Medaillen erreichen konnten gehören nicht zur Zielgruppe des Salzburger Olympiakaders. Ihnen stehen für Ihre Erfolge Fördermöglichkeiten über die Salzburger Sporthilfe zur Verfügung.

(5) Förderhöhe:
Mitglieder des Salzburger Olympiakaders erhalten eine monatliche Förderung in Höhe von € 700. Mitglieder des Salzburger Olympia-Perspektivkaders erhalten eine monatliche Förderung in Höhe von € 350. Die Förderung ist jeweils auf ein Jahr befristet und kann bei Wegfall der Fördervoraussetzungen gem. Fördervertrag aufgekündigt werden. Im Fall einer Platzierung von 1 bis 8 bei den Olympischen Spielen erfolgt eine ergänzende Förderung gem. den Bestimmungen zu Punkt 6 lit a Z 3 zweiter Punkt.

7. Fördermittel

Förderungen können nur im Rahmen der im jeweiligen Landesvoranschlag für die Salzburger Sporthilfe budgetierten Mittel vergeben werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Reihenfolge der eingelangten Ansuchen (first come, first serve). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

8. Gesetzliche Grundlagen

Die Salzburger Sporthilfe basiert auf den Bestimmungen des Salzburger Landessportgesetzes 2026 idgF. sowie der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG). Sofern in diesen Richtlinien nichts Anderes geregelt ist, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg anzuwenden.

Die Höhe der Förderbeträge ist im nachstehenden Anhang ersichtlich.

Anhang - Fördersätze der Salzburger Sporthilfe (Geltungsbeginn 01.01.2026)

Einzelathletinnen/-athleten und Mitglieder von Zweierteams in olympischen Disziplinen

Allgemeine Klasse

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Olympische Spiele	1. Platz 2. Platz 3. Platz 4. – 8. Platz	€ 5.000,- € 4.000,- € 3.000,- € 2.300,-
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz 11. - 20. Platz	€ 2.600,- € 2.300,- € 2.000,-
Olympische Spiele Entsendung		€ 1.500,-
Europameisterschaft/ World Games/ European Games	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz 11. - 20. Platz	€ 2.300,- € 2.000,- € 1.700,-
Weltcup Gesamtwertung (oder Disziplinenwertung)	1. - 3. Platz 4. - 8. Platz	€ 2.000,- € 1.500,-
Weltcup (bzw. höchste Kategorie des Weltverbandes, Einzel)	1. - 3. Platz 4. - 8. Platz	€ 1.300,- € 1.000,-
Europacup-Gesamtwertung	1. - 3. Platz	€ 1.100,-
Österreichische Staatsmeisterschaften	Österreichischer Staatsmeister (Mindestens 2 Teilnehmer) Anm.: Der Bewerb muss von der Sport Austria anerkannt sein.	€ 1.200,-

Nachwuchsklasse (förderungswürdig ab Vollendung 16. Lebensjahr)
Im Jahr der Leistungserbringung muss das 16. Lebensjahr vollendet werden.

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft / Youth Olympic Games	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz 11. - 20. Platz	€ 2.000,- € 1.700,- € 1.400,-
Europameisterschaft / European Youth Olympic Festival	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz 11. - 20. Platz	€ 1.800,- € 1.500,- € 1.200,-
Österreichische Staatsmeisterschaften (Allgemeine Klasse)	1. Platz 2. - 3. Platz (Mindestens 2 Teilnehmer) Anm.: Der Bewerb muss von der Sport Austria anerkannt sein.	€ 1.200,- € 1.000,-
Österreichische Nachwuchsmeisterschaften	Österreichischer Nachwuchsmeister (Mindestens 2 Teilnehmer) Anm.: Der Bewerb muss von der Sport Austria anerkannt sein.	€ 1.000,-

EinzelathletInnen und Mitglieder von Zweierteams in nicht-olympischen Disziplinen

Allgemeine Klasse

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz (bei Teilnahme ab 15 Nationen)	€ 1.800,- € 1.400,-
Europameisterschaft / World Games / European Games	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz (bei Teilnahme ab 10 Nationen)	€ 1.600,- € 1.200,-
Weltcup-Gesamt (Gesamt- oder Disziplinwertung)	1. - 3. Platz 4. - 6. Platz (bei Teilnahme ab 15 Nationen)	€ 1.100,- € 800,-

Nachwuchsklasse (förderungswürdig ab Vollendung 16. Lebensjahr)
Im Jahr der Leistungserbringung muss das 16. Lebensjahr vollendet werden.

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft / Youth Olympic Games	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz (bei Teilnahme ab 15 Nationen)	€ 1.400,- € 1.000,-
Europameisterschaft / European Youth Olympic Festival	1. - 3. Platz 4. - 10. Platz (bei Teilnahme ab 10 Nationen)	€ 1.200,- € 800,-
Österreichische Staatsmeisterschaften	Österreichischer Staatsmeister (Mindestens 2 Teilnehmer) Anm.: Der Bewerb muss vom jeweiligen Fachverband anerkannt sein.	€ 800,-

Für SportlerInnen aus dem Bereich Behindertensport sind die Richtlinien für internationale Bewerbe analog anzuwenden.

Teamsportarten in olympischen Disziplinen

(taxative Aufzählung der Sportarten, siehe Tabelle)

Allgemeine Klasse

Salzburger Teamförderung

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Europacup	1. - 16. Platz	€ 10.000,- bis € 6.000,-
Österreichische Staatsmeisterschaften	1. Platz 2. - 3. Platz	€ 5.000,- € 3.500,-

Teammitglieder in Nationalteams

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Olympische Spiele	1. - 3. Platz	50% von Einzel
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 8. Platz	50% von Einzel 50% von Einzel
Olympische Spiele Entsendung		50% von Einzel
Europameisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 8. Platz	50% von Einzel 50% von Einzel

Nachwuchsklasse (Teams nicht jünger als U18)
Im Jahr der Leistungserbringung muss das 16. Lebensjahr vollendet werden.

Salzburger Teamförderung

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Österreichische Nachwuchsmeisterschaften	1. Platz (Mindestens 2 Teams)	€ 3.500,-

Teammitglieder in Nationalteams

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 8. Platz	50% von Einzel 50% von Einzel
Europameisterschaft	1. - 3. Platz 4. - 8. Platz	50% von Einzel 50% von Einzel

Teamsport olympisch
Basketball
Curling
Eishockey
Fußball
Handball
Hockey (Feld)
Rugby
Volleyball
Wasserball

Teamsportarten in nicht-olympischen Disziplinen

(taxative Aufzählung der Sportarten, siehe Tabelle)

Allgemeine Klasse

Salzburger Teamförderung

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Europacup	1. - 4. Platz	€ 5.000,- bis € 3.000,-
Österreichische Staatsmeisterschaften	1. Platz (Mindestens 2 Teams)	€ 3.000,-

Teammitglieder in Nationalteams

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz	50% von Einzel
Europameisterschaft	1. - 3. Platz	50% von Einzel

Nachwuchsklasse (Teams nicht jünger als U18)
Im Jahr der Leistungserbringung muss das 16. Lebensjahr vollendet werden.

Salzburger Teamförderung

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Österreichische Nachwuchsmeisterschaften	1. Platz (Mindestens 2 Teams)	€ 2.000,-

Teammitglieder in Nationalteams

Förderungsgruppe	Qualifikation	Förderungshöhe
Weltmeisterschaft	1. - 3. Platz	50% von Einzel
Europameisterschaft	1. - 3. Platz	50% von Einzel

Teamsport nicht-olympisch
American Football
Baseball
Eis- und Stocksport Mannschaftsspiel
Faustball
Floorball
Hockey (Halle)
Inlinehockey

Für SportlerInnen aus dem Bereich Behindertensport sind die Richtlinien für internationale Bewerbe analog anzuwenden.